



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Stabsbereich Recht

Ausblick Schengen/Dublin

Verhältnis zum AuG und den Verordnungen

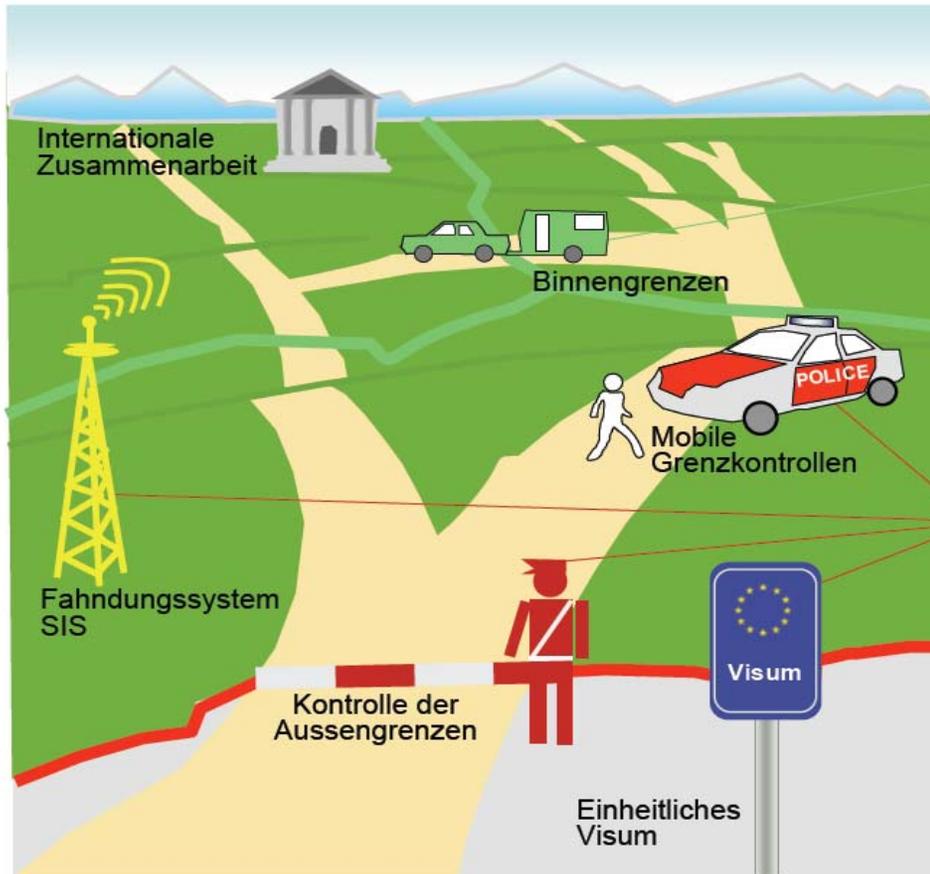


Aufbau des Vortrags

1. Worum geht es bei Schengen?
2. Worum geht es bei Dublin?
3. Was ändert sich in Bezug auf das AuG und die Verordnungen?



Der Schengen-Raum



● Reisefreiheit für
Bürgerinnen und
Bürger

● Sicherheit und
Kampf gegen
Verbrecher



Schengener Grenzen

Binnengrenzen

dürfen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

CH: Landesgrenzen

Aussengrenzen

dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden.

CH: Flughäfen



Kontrolle an den Schweizer Binnengrenzen

- Die Schweiz wird die Zollkontrolle vollumfänglich aufrecht erhalten
- Keine systematischen und verdachtunabhängigen Personenkontrollen auf der Grenze nur auf Grund der Tatsache, dass jemand die Grenze überschreitet





Muster der Schilder an den Aussengrenzen





Daten zu den Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen

- Unterzeichnung am 26. Oktober 2004
- Genehmigung durch das Volk am 5. Juni 2005 (54,6% Ja)
- Ratifikation durch die Schweiz am 20. März 2006
- Inkrafttreten voraussichtlich Anfang 2008
- Inkraftsetzung voraussichtlich am 1. November 2008



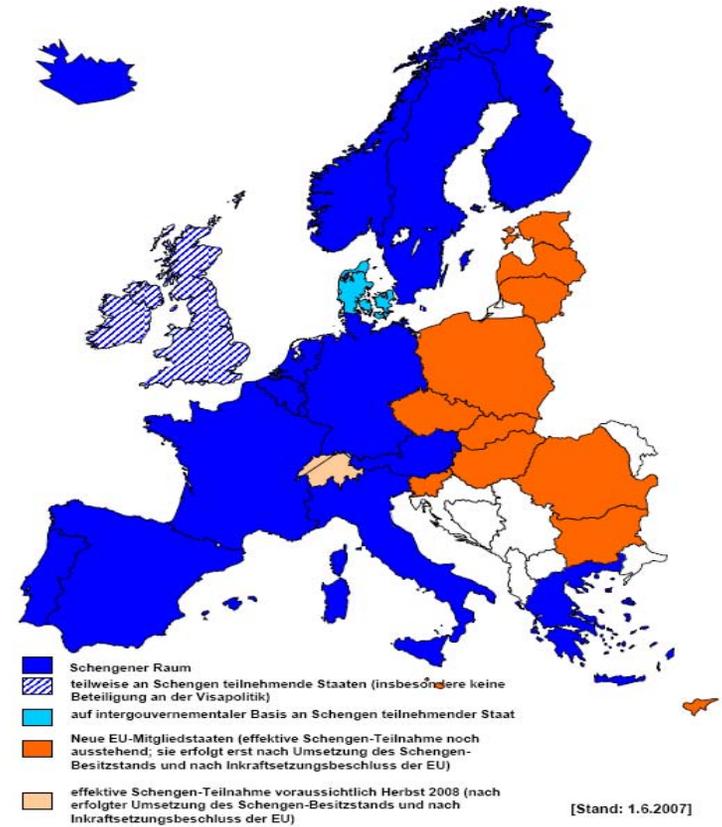
Wer macht bei Schengen mit?

Heute:

- 15 alte EU-Mitgliedländer (Grossbritannien und Irland nur beschränkt; Sonderregeln für Dänemark)
- Norwegen und Island sind assoziiert

Zukunft:

- 2007/2008: 10 neue EU-Mitgliedländer, Schweiz, Liechtenstein
- 2010/2011: Rumänien und Bulgarien





Der Dublin-Raum



Identifikation mittels
EURODAC



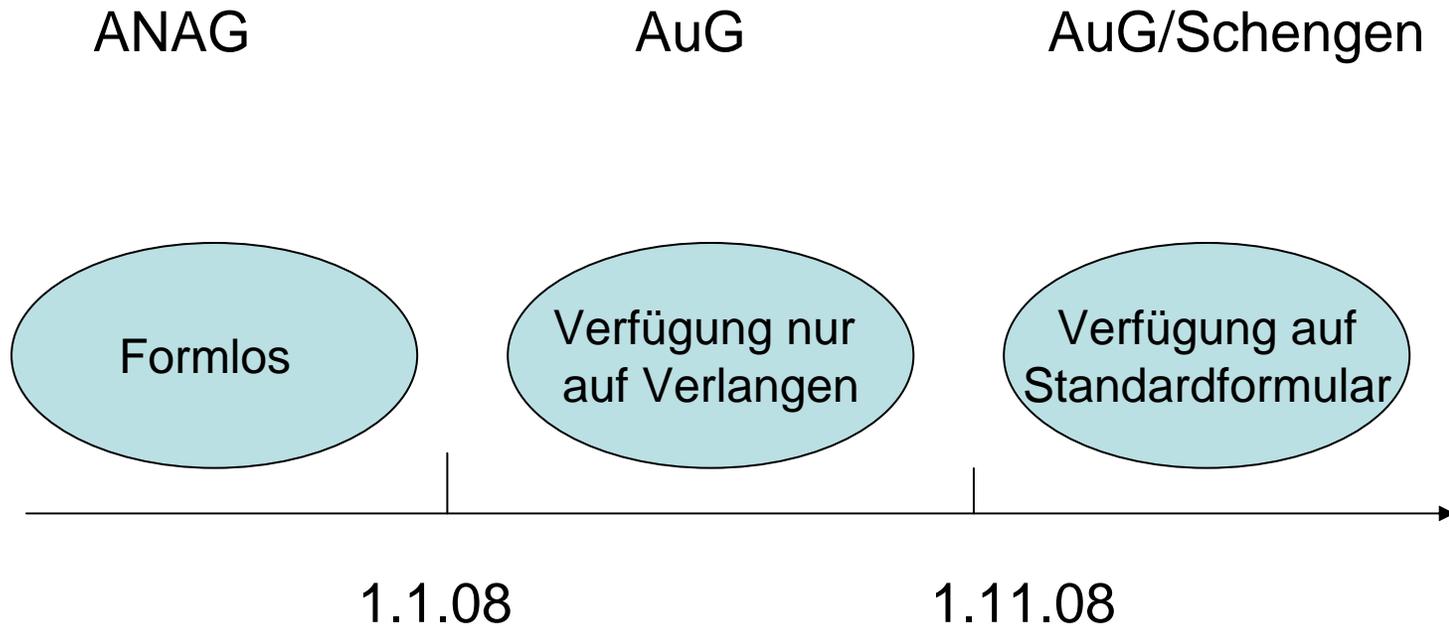


Änderungen im AuG ab Schengen/Dublin

- Neues Verfahren bei Einreiseverweigerungen am Flughafen (Grenzkodex)
- Sorgfalts- und Betreuungspflicht der Beförderungsunternehmen
- API-Verfahren (Advanced Passenger Information)
- Dublin-Wegweisung



Einreiseverweigerungen am Flughafen





Sorgfalts- und Betreuungspflicht der Beförderungsunternehmen

- Verpflichtung nur Personen zu befördern, die über die erforderlichen Reisedokumente verfügen (Art. 92 AuG)
- Betreuungspflicht von beförderten Personen (Art. 93 AuG)
- Sanktionen bei Sorgfaltspflichtverletzung (Art. 120a AuG)



API-Verfahren (Advanced Passenger Information)

- Präventive Bekämpfung der illegalen Migration
- Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen (Art. 104 AuG)
- BFM bestimmt, welche Flüge gemeldet werden müssen
- Sanktionen bei Meldepflichtverletzung (Art. 120b AuG)



Dublin-Wegweisung

- Neue ausländerrechtliche Wegweisung im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren (Art. 64a AuG)
- Voraussetzungen:
 - Kein Asylgesuch in der Schweiz
 - Asylgesuch in einem Dublin-Staat bereits gestellt
- Verfahren
 - Kantone können sich an das BFM wenden
 - Eurodac-Vergleich
 - Zwingend eine BFM-Verfügung



Verordnungsänderungen ab Schengen

- Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV):
Zahlreiche Anpassungen an den Visa-Besitzstand und die Weiterentwicklungen
- Verordnung über die Gebühren zum AuG (GebV):
Schengen-Visum für 95 CHF
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- ZEMIS-Verordnung



Weiterentwicklungen von Schengen/Dublin

- Bereits 43 Weiterentwicklungen
- „Decision shaping“ / „Decision making“





Beispiele von Weiterentwicklungen

- Schengener Grenzkodex
- Biometrische Pässe und Reisedokumente
- Aussengrenzenfonds
- Europäisches Visuminformationssystem (VIS)
- Grenzschutzagentur FRONTEX

